Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Preis vierteljährlich 60 Pf.,
durch die Post bezogen 75 Pf.
Inserate werden bis Donnerstag Mittag
in der Expedition angenommen.

Preis für die 3gespaltene Zeile 10 Pf.,
für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels
Wohnende 15 Pf.
Bedingt die Aufnahme eines Inserats
den Druck einer Beilage, so erhöhen sich
die Kosten desselben um 3 Mark.

Redakteur: Hermann Kappner.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 24. Oels, den 14. Juni 1907. 45. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 261. Oels, den 11. Juni 1907.

Das Garnison-Kommando hierselbst teilt mir mit, daß die Exerzierplätze bei Gänseberg und Zessel während und nach Gefechtsübungen öfter durch Unbefugte betreten werden, die nach Patronenhülsen suchen. Abgesehen davon, daß die Exerzierplätze von Zivilpersonen auch außerhalb der Uebungszeit nicht betreten werden dürfen, erwächst dem Jägerbataillon durch die Entwendung des Hülsenmaterials ein nennenswerter pekuniärer Schaden. Hierzu kommt, daß außer den Hülsen vereinzelt auch noch nicht abgeschossene Platzpatronen auf den Plätzen liegen bleiben. Die Gefahr liegt nahe, daß besonders Kinder bei Versuchen, solche Patronen zur Entzündung zu bringen, sich Verletzungen zuziehen. Mehrere derartige Unfälle sind dem Bataillon mitgeteilt worden, in einem Falle handelte es sich um eine schwere Verletzung eines Arbeiters, die eine mehrwöchige Dienstunfähigkeit zur Folge hatte.

Ich nehme Veranlassung, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß das Betreten der Exerzierplätze Unbefugten verboten ist und daß ferner das Sammeln der Hülsen von Patronen, welche bei Truppenübungen verschossen sind, als Diebstahl anzusehen und daher strafbar ist.

Nr. 262. Berlin, den 27. April 1907.

Aus eingereichten Beschwerden haben wir ersehen, daß in einigen Regierungsbezirken Fabrikschornsteine dem Kehrzwang unterworfen und zu ihnen auch die Schornsteine von Meiereien und ähnlichen landwirthschaftlichen Betrieben gerechnet werden.

Nach einem Gutachten der Königlichen Technischen Deputation für Gewerbe ist die regelmäßige Reinigung solcher Schornsteine nicht erforderlich, weil in den größeren gewerblichen Feuerungen eine vollständigere Verbrennung stattzufinden pflegt, als in Hausfeuerungen, so daß selbst bei Verwendung gasreicher Kohlen nur geringe Neigung zur Glanzrußbildung vorhanden ist. Ferner wirkt der stärkere Zug dem Ansatz von Glanzruß entgegen. Gefährdungen der Nachbarschaft durch die zwar gelegentlich beobachteten, aber seltenen Fälle von Bränden in Fabrikschornsteinen sind durch ihre meist freie Lage und die Höhe ihrer Mündung über dem Erdboden so gut wie ausgeschlossen. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß viele Fabrikschornsteine nur im Innern Steigeisen haben, andere z. B. eiserne, meist gar nicht besteigbar sind. Ihre Reinigung ist daher während des Betriebes der Feuerungsanlagen ausgeschlossen, im übrigen aber mit Lebensgefahr verbunden.

Wir bestimmen daher, daß alle freistehenden Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in Fabriken, sowie die ähnlichen Zwecken dienenden Schornsteine in landwirthschaftlichen Betrieben und endlich alle Schornsteine für Dampfkesselfeuerungen dem Kehrzwange nicht zu unterwerfen sind, gleichgültig, ob es sich um gemauerte oder eiserne Schornsteine handelt. Ausgenommen sind enge, in Gebäuden eingemauerte Schornsteine zu den angegebenen Zwecken (sogenannte russische Kamine).

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.
Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Oels, den 10. Juni 1907.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden.

Nr. 263. Oels, den 7. Juni 1907.

Wie eine Verfügung der Kgl. Regierung mitteilt, ist es in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß von ländlichen Ortspolizeibehörden Schaustellern und Musikern (in einem Spezialfalle Bärentreibern) die Erlaubnis zur Ausübung ihres Gewerbes erteilt worden ist, ohne daß vorher festgestellt wurde, ob diese Personen im Besitze eines gültigen, auf ihren Namen lautenden Wandergewerbescheines waren. Ich weise dementsprechend die Polizeibehörden darauf hin, daß vor Erteilung einer solchen Erlaubnis stets die Vorlegung des Wandergewerbescheines zu verlangen und ein Vermerk über die Erlaubniserteilung möglichst in den Schein selbst einzutragen ist.

Nr. 264. Oels, den 10. Juni 1907.

Die Ausführungsbestimmungen zum Reichsseuchengesetz haben eine Aenderung erfahren. Im § 17 Abs. 1 der „Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Cholera" vom 28. Januar 1904 ist zwischen dem zweiten und dritten Satz nachstehender Satz einzufügen: „Eine mindestens dreimalige Untersuchung ist namentlich in denjenigen Fällen erforderlich, in denen das klinische Bild den schweren Verdacht der Cholera weiter bestehen läßt, trotzdem die vorgenommenen zwei bakteriologischen Untersuchungen negativ ausgefallen sind."

Die in den Händen der Ortspolizei-Behörden befindlichen Exemplare der vorbezeichneten Anweisung sind entsprechend zu ergänzen.

Nr. 265. Berlin, den 8. April 1907.

Allgemeine Verfügung Nr. 20/1907.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Auf Grund des § 19 des Ausführungsgesetzes zum Fleischbeschaugesetze vom 28. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 229) bestimmen wir in Ergänzung der Allgemeinen Verfügungen vom 7. März 1903 und vom 24. September 1904 (Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung 1903 S. 49 und 1904 S. 254) über die Kennzeichnung untersuchten Fleisches Folgendes:

I. Durch § 20 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes ist die Vorschrift des § 2 Nr. 2 des Schlachthausgesetzes vom 18. März 1868 / 9. März 1881 aufrecht erhalten, wonach durch Gemeindebeschluß nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses angeordnet werden kann, daß alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch in dem Gemeindebezirke nicht eher feilgeboten werden darf, bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindekasse fließende Gebühr unterzogen ist. Das Gleiche gilt für die Vorschrift in Nr. 3 a. a. O., wo eine entsprechende Beschränkung für die Zubereitung frischen von auswärts bezogenen Fleisches zum Genusse in Gast- und Speisewirtschaften vorgesehen ist.

Durch § 5 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 mit der Zusatzbestimmung in dem Gesetze vom 23. September 1904 (Gesetzsammlung S. 257) ist die Anwendbarkeit der vorbezeichneten Vorschriften des Schlachthausgesetzes auf solches frische Fleisch ausgeschlossen, das bereits einer amtlichen Untersuchung durch approbierte Thierärzte nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 des Fleischbeschaugesetzes unterlegen hat. Diese Paragraphen beziehen sich nur auf diejenige amtliche Untersuchung, die entweder nach der Schlachtung im Inlande erstmalig auf Grund des § 1 der Fleischbeschaugesetzes oder an dem aus dem Auslande eingeführten Fleisch auf Grund des § 13 desselben Gesetzes bei der Einfuhr vorgenommen ist. Die durch die Gesetze vom 28. Juni 1902 und 23. September 1904 geschaffene Freizügigkeit des thierärztlich untersuchten Fleisches in Schlachthausgemeinden greift deshalb nicht Platz bei solchem Fleische, das erstmalig nach der Schlachtung im Inlande durch einen nicht thierärztlichen Beschauer amtlich untersucht ist, alsdann in frischem Zustande nach einer Schlachthausgemeinde verbracht und dort auf Grund eines nach § 2 Nr. 2 und 3 des Schlachthausgesetzes gefaßten Gemeindebeschlusses durch einen approbierten Thierarzt nachuntersucht worden ist. Wird also solches tierärztlich nur nachuntersuchte Fleisch abermals nach einer anderen Schlachthausgemeinde eingeführt, in der kraft Gemeindebeschlusses eine Nachuntersuchung in dem gesetzlich noch zulässigem Umfange stattfindet, so genießt es die Freizügigkeit nicht, sondern es muß vor dem Feilbieten oder vor der Verwendung zum Genusse in Gast- oder Schankwirthschaften nochmals untersucht werden.

Die Kontrole der Beachtung dieser Vorschrift ist dadurch erschwert worden, daß in mehreren zu unserer Kenntniß gebrachten Fällen das von einem nichtthierärztlichen Beschauer erstmalig untersuchte Fleisch bei der thierärztlichen Nachuntersuchung in der Schlachthausgemeinde, nach der es zuerst verbracht wurde, mit Stempelabdrücken versehen war, die entsprechend den in der Allgemeinen Verfügung vom 7. März 1903 unter I Nr. 4 und in derjenigen vom 24. September 1904 Nr. 1 lediglich für die amtliche Untersuchung nach dem Fleischbeschaugesetze gegebenen Anweisungen neben der Bezeichnung des Schlachthausortes mit dem Zusatze „Schlachthaus" auch die Buchstaben „T. U." (Thierärztliche Untersuchung) oder den Namen und Charakter eines Thierarztes enthielten. Es waren also für die Kennzeichnung auf Grund der Nachuntersuchung die Fleischbeschaustempel verwendet, die zur Kennzeichnung des im Schlachthaus ausgeschlachteten und dort untersuchten Fleisches dienten.

Ein derartiges Verfahren ist unzulässig. Wir bestimmen hiermit, daß die Stempelabzeichen, die den für die amtliche Beschau nach der Schlachtung im Inlande auf Grund des Fleischbeschaugesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen, für die Kenntlichmachung dieser Beschau ausschließlich vorbehalten bleiben. Für die Kennzeichnung des nach Schlachthausgemeinden eingeführten und dort nachuntersuchten Fleisches dürfen demzufolge nur Stempelinschriften verwendet werden, die einerseits deutlich von den für die ordentliche Beschau vorbehaltenen Abzeichen, andererseits die Thatsache der Nachuntersuchung zum Ausdruck bringen.

In verschiedenen Schlachthausgemeinden ist für die Kennzeichnung auf der Grund Nachuntersuchung eine Inschrift im Gebrauch, die neben dem Namen des Ortes das Wort „Untersuchungsstation" enthält, nötigenfalls mit Nummern, die der Zahl mehrerer vorhandener Untersuchungsstellen entsprechen. Dies erscheint zulässig und kann zur Nachahmung empfohlen werden. Es würde auch nichts dagegen einzuwenden sein, wenn die Inschrift sich darauf beschränkte, neben der Namensangabe das Wort „Nachuntersucht" oder einen ähnlichen Ausdruck zu setzen. Keinesfalls dürfen darin aber die Worte „Schlachthaus, Tierarzt (T. A.), Tierärztliche Untersuchung (T. U.)" und ähnliches vorkommen.

II. Durch die Verfügung vom 24. September 1904 ist unter Nr. 2 folgendes verordnet worden:

„Bei solchem Fleisch, von dem nach den Angaben des Besitzers oder nach den sonstigen Umständen anzunehmen ist, daß es zur Ausfuhr bestimmt ist, hat der thierärztliche Beschauer auch ohne besonderen Antrag des Besitzers nicht nur die im § 44 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesraths (zum Fleischbeschaugesetze vom 30. Mai 1902) vorgeschriebenen, sondern erforderlichenfalls soviel weitere Stempelabdrücke anzubringen, daß von den Stücken, in die das Tier voraussichtlich zum Zwecke der Ausfuhr zerlegt werden wird, ein jedes mindestens einen Stempel trägt.

Eine besondere Entschädigung steht dem Beschauer für die Anbringung vermehrter Stempel nicht zu. Nur wenn die Vermehrung der Stempelabdrücke nicht im unmittelbaren Anschluß an die Fleischbeschau, sondern nachträglich erfolgt, hat er Anspruch auf die in § 37 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 (Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung S. 56) festgesetzte besondere Gebühr." Diese Anordnung hat sich bewährt, sie reicht jedoch zur Durchführung einer wirksamen Kontrolle der Beachtung der Fleischbeschaubestimmungen im allgemeinen und der für die Nachuntersuchung frischen Fleisches in Schlachthausgemeinden maßgebenden Vorschriften insbesondere nicht aus, weil bei dieser Kontrolle häufig Fleisch vorgefunden ist, das keinen Stempelabdruck aufwies und von dem infolgedessen nicht ohne Schwierigkeiten ermittelt werden konnte, ob es überhaupt untersucht und bejahendenfalls, ob die Untersuchung durch einen Thierarzt oder einen Laien bewirkt war.

Wir dehnen daher hiermit die obenbezeichnete Anordnung in der Verfügung vom 24. September 1904 unter Nr. 2 auch auf solches Fleisch aus, das von einem nichttierärztlichen Beschauer untersucht wird.

Oels, den 7. Juni 1907.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß der Beschauer.

Nr. 266. Breslau, den 22. Mai 1907.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

Für die Zulassung und Kennzeichnung der vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an bis zum 14. Juni 1907 einschließlich zu vorübergehendem Aufenthalt in das Gebiet des Deutschen Reichs aus dem Auslande gelangenden außerdeutschen Kraftfahrzeuge und für die Zulassung der Führer solcher Führer treten an Stelle des § 24 der Polizeiverordnung vom 4. September 1906, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, folgende Bestimmungen:

§ 1.

Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen in den §§ 4, 5 der Polizeiverordnung vom 4. September 1906, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, finden auf außerdeutsche Kraftfahrzeuge keine Anwendung. Letztere müssen an Stelle der durch §§ 7, 10 a. a. O. vorgeschriebenen polizeilichen Kennzeichen ein besonders länglichrundes Kennzeichen (Muster 6. a. a. O.) führen. Das Kennzeichen ist an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle fest anzubringen und bei Kraftwagen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist; die Beleuchtungsvorrichtung darf das Kennzeichen nicht verdecken. Etwa vorhandene ausländische Kennzeichen sind zu entfernen oder zu überdecken.

Die für das Kennzeichen zu entrichtende Gebühr beträgt
für Kraftwagen . . . . . 6 Mk.,
für Krafträder . . . . . 3 Mk.

Wird für die Ausgabe des Kennzeichens die Tätigkeit einer amtlichen Stelle außerhalb der Geschäftszeit, d. h. vor 7 Uhr Vormittags und nach 8 Uhr Nachmittags in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr
für Kraftwagen auf . . . . . 10 Mk.,
für Krafträder auf . . . . . 5 Mk.

Beim Verlassen des Deutschen Reichs ist das Kennzeichen an die nächste amtliche Ausgabestelle (Grenzzollamt) abzuliefern.

Die durch § 14 Abs. 1 a. a. O. für die Führer von Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Zeugnisse können für die Führer außerdeutscher Kraftfahrzeuge durch die in deren Heimatlande üblichen Ausweise ersetzt werden.

Den Eigenthümern außerdeutscher Kraftfahrzeuge kann von der zuständigen Landespolizeibehörde auf Antrag gestattet werden, das deutsche Kennzeichen zu führen. Die betreffenden Kraftfahrzeuge sind in diesem Falle in polizeilicher Beziehung als deutsche anzusehen und unterliegen demgemäß den Vorschriften der §§ 4, 5, 7, 10 a. a. O. Die zuständige Landespolizeibehörde bezeichnet die Polizeibehörde, welche die Eintragung des Kraftfahrzeugs in die Liste zu bewirken und die Erkennungsnummer zuzutheilen hat.

§ 2.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Juni 1907 in Kraft und verlieren mit Ablauf des 30. Juni 1907 ihre Gültigkeit.

Der Ober-Präsident.
Graf von Zedlitz.

Nr. 267. Oels, den 11. Juni 1907.

Den Ortsbehörden werden in den nächsten Tagen die Hebelisten der Landwirthschaftskammerbeiträge zur Neuaufstellung zugehen.

Ich veranlasse die Ortsbehörden hiermit, nachdem die Neuaufstellung für 1907 erfolgt ist, die Einziehung der Beiträge vorzunehmen und dieselben im Monat September an die hiesige Königliche Kreiskasse mit der Hebeliste abzuführen.

Ferner weise ich die Ortsbehörden darauf hin, daß Ueberweisungen von Grundstücken nur bei neu eingetretenen Veränderungen erforderlich sind. Wenn ein Grundstück bereits im Vorjahre überwiesen wurde, so ist eine nochmalige Ueberweisung nicht erforderlich. Ueberweisungsformulare sind von der Landwirthschaftskammer in Breslau X zu beziehen.

Schließlich mache ich die Gemeindebehörden darauf aufmerksam, daß sie verpflichtet sind, soweit noch nicht geschehen, in die Hebelisten auch die dem Dominium gehörigen und in ihrer Gemarkung belegenen Rustikalgrundstücke von mindestens 35 Thalern Grundsteuerreinertrag aufzunehmen und zu den Kammerbeiträgen heranzuziehen. Rustikalgrundstücke von unter 35 Thalern Grundsteuerreinertrag sind dem Gutsvorsteher zu überweisen, und gleichzeitig ist ein entsprechender Vermerk der Hebeliste beizufügen, aus welchem die Größe und der Grundsteuerreinertrag der Grundstücke hervorgeht.

Nr. 268. Oels, den 7. Juni 1907.

Die Königliche Regierung in Breslau hat den Hofprediger Kaehler in Oels auf seinen Antrag von der Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Leuchten, Ludwigsdorf, Spahlitz und Netsche mit dem Ausdruck ihres Dankes entbunden und dieses Amt bezüglich der Schulen in Leuchten, Ludwigsdorf und Spahlitz dem Pastor Wiemer und bezüglich der Schule in Netsche dem Pastor Schmidt zu Oels übertragen.

Nr. 269. Oels, den 6. Juni 1907.

Personal-Chronik.

Ernannt: Der Rittergutsbesitzer Dr. Krüger aus Allerheiligen als Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Zessel. Der Rittergutsbesitzer Steves aus Nieder-Alt-Ellguth als Standesbeamter des Standesamts Pontwitz. Der Wirtschaftsinspektor Karge aus Zessel als 1. stellvertretender Standesbeamter des Standesamtsbezirks Zessel.

Bestätigt: Der Wirtschaftsinspektor August Pohl aus Nieder-Schönau als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Nieder-Schönau. Der Wirtschaftsinspektor Georg Neugebauer aus Ober-Wabnitz als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Ober-Wabnitz.

Der Königliche Landrath.
J. V.:
Dr. Küster, Regierungsassessor.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Amt Stronn, den 6. Juni 1907.

Unter dem Schweinebestande des Bauerguts besitzers A. Boin in Stronn sind Backsteinblattern amtlich festgestellt. Stallsperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Wegner.

Spahlitz, den 9. Juni 1907.

Bachräumung.

1. Klingelbach nebst Abschlagsgraben den 21. Juni,
2. Kleiner Mühlbach den 24. Juni,
3. Kupferhammerbach den 4. Juli.

Die Räumungsarbeit beginnt an jedem Tage früh um 6 Uhr, und sind dazu kräftige Arbeiter zu entsenden.

Den Weisungen des die Räumung überwachenden Gendarmen ist unbedingt Folge zu leisten. Vor der Abnahme der Arbeit dürfen die Räumungsstrecken nicht verlassen werden.

Ausbleibende Räumungspflichtige verfallen nach der Kreis-Polizeiverordnung vom 17. Juni 1904 in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßige Haft; auch wird die Arbeit auf ihre Kosten ausgeführt.

Der Amtsvorsteher.
Schlabitz.

Vielguth, den 13. Juni 1907.

Bekanntmachung.

Wegen Brückenbaues wird der Weg von Gut Vielguth nach Zantoch, von ersterem aus bis zur Wegeeinmündung nach Patschkey von Montag, den 17. cr. an auf 8 Tage gesperrt.

Der Verkehr hat über Vorwerk Wald-Schäferei zu erfolgen.

Der Amtsvorsteher.
W. Arndt.

Klein-Peterwitz, den 13. Juni 1907.

Unter dem Schweinebestande des Inwohners Ernst Schubert zu Kunersdorf ist die Rotlaufseuche ausgebrochen. Gehöftssperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Pietrusky

Aufruf.

Hülfe den deutschen Blinden!

Am 4. Mai 1905 ist auf Anregung und unter dem Ehrenvorsitz Ihrer Durchlaucht der Prinzessin Feodora von Schleswig-Holstein ein „Zentralhülfsverein zur Förderung der Berufstätigkeit der Blinden Deutschlands" ins Leben gerufen worden, der unter dem Protektorat Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Prinzessin Heinrich von Preußen steht.

Wir wissen zwar sehr wohl, wie ernst und erfolgreich die deutschen Blindenanstalten bemüht sind, ihre Zöglinge durch eine gründliche Schul- und Berufsbildung für den wirthschaftlichen Kampf auszurüsten, und wie unermüdlich die Anstalten teils selbst, teils in Verbindung mit besonderen Provinzial- und Landes-Fürsorgevereinen darauf bedacht sind, die ausgebildeten Blinden zu Verwertung ihrer Erwerbskraft und zu einem durch Arbeitstreue erhellten Leben zu führen.

Jedoch nicht immer kann dieses Ziel erreicht werden; denn der Natur der Sache nach ist das Tätigkeitsgebiet der Anstalten und Vereine ein örtlich begrenztes und bedarf der Ergänzung durch Ausgleich und Steigerung der Arbeitsgelegenheit, sowie durch Vermittlung des Arbeitsabsatzes der Blinden. Des Weiteren ist das Bedürfnis hervorgetreten, musikalisch oder wissenschaftlich besonders begabten Zöglingen zum Abschlusse ihrer Studien und zur Erlangung einer angemessenen Berufsstellung zu verhelfen. Ebenso gilt es, sich solcher strebsamer Blinden, welche einer näheren Beziehung zu einer Blindenanstalt entbehren, wirksam anzunehmen. Endlich fehlt es noch an einer Heil- und Beschäftigungsanstalt für lungenleidende Blinde, deren Zahl verhältnißmäßig groß ist und deren Behandlung und Beschäftigung in den schon bestehenden Heilstätten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Für diese und ähnliche schwierige Fälle will der Zentralhülfsverein als Helfer und Vorkämpfer eintreten und damit ein neues Einigungsband um die bereits bestehenden deutschen Blindenfürsorge-Einrichtungen schlingen, ohne sie in ihrer Bewegungsfreiheit irgendwie zu hindern.

Demnach glaubt der unterzeichnete Vorstand, daß dem Zentralhülfsverein eine große und segensreiche Aufgabe zufällt, und daß er berufen erscheint, das bedeutsame Werk der Blindenfürsorge in seinem wichtigsten und schwierigsten Teile der Förderung und Sicherung der wirthschaftlichen und sozialen Lage unserer Blinden — durch Beteiligung aller Kreise in deutschen Gauen wesentlich zu fördern.

Der Verein richtet an alle, denen das Wohl der Blinden in unserm deutschen Vaterlande am Herzen liegt, die inständige Bitte, dem Verein als Mitglied beizutreten und ihm dadurch, sowie durch Gewinnung weiterer Mitglieder die Mittel zu verschaffen, ohne die er nicht in der Lage ist, die ihm gestellten Aufgaben zu erfüllen.

Mitglied des Vereins wird

1. jeder, der sich verpflichtet, einen fortlaufenden jährlichen Beitrag von wenigstens 5 Mark zu entrichten, oder der dem Verein eine einmalige Zuwendung von mindestens 500 Mark macht;
2. jede deutsche Blindenanstalt und alle sonstigen Anstalten, Körperschaften und Verbände die sich zur Zahlung eines fortlaufenden jährlichen Beitrags von wenigstens 20 Mark verpflichten;
3. ohne Beitragspflicht jeder deutsche Blindenanstaltsleiter und sein Vertreter, wenn sie sich mit der Erklärung anmelden, nötigenfalls als Vertrauenspersonen oder Ausschußmitglieder tätig sein zu wollen.

Die Leitung des Arbeitsnachweises und die Vermittlung des Arbeitsabsatzes hat der Geschäftsführer des Vereins Matthies, Direktor der Kgl. Blindenanstalt in Steglitz bei Berlin, übernommen; er ist auch bereit, etwa noch vorhandenen Wünschen um Auskunft zu entsprechen.

Beitragszahlungen bitten wir an den mitunterzeichneten Schatzmeister Herrn Generalkonsul Dr. Schwabach, Berlin W., Behrenstr. 62/63 zu richten.

Allen, die das Werk des Vereins zu fördern bereit sind, sagen wir im voraus unsern herzlichsten Dank.

Der Vorstand des Zentralhülfsvereins zur Förderung der Berufstätigkeit der Blinden Deutschlands.

Vorsitzender: Freiherr von Rheinbaben, Staats- und Finanzminister, Exzellenz — Berlin.
Geschäftsführer: Matthies, Direktor der Königlichen Blindenanstalt — Steglitz.
Schatzmeister: Dr. Schwabach, Generalkonsul — Berlin.
Schriftführer: Conrad, Oberlehrer — Steglitz.

Nebst einer Beilage.

Beilage zu Nr. 24 des Oelser Kreisblattes.

Breslau, den 3. Mai 1907.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Verordnung der Königlichen Kommission für Gemeinde- und Provinzialkredit vom 19. Dezember 1906 wird hiermit den Interessenten zur Kenntnis gebracht, daß mit der Einlösung der Lose der Stadtanleihe Barletta von 1870 am 15. April d. Js. begonnen wird; mit der Einziehung der Lose sind die Präfekturen und Unterpräfekturen des Königreichs beauftragt. Die Auszahlung der den Losinhabern nach der vorangegangenen Bekanntmachung zustehenden Beträge erfolgt nach gehöriger Prüfung durch den Credito Italiano je nach der Wahl der Losinhaber selbst an einem der nachstehenden Plätze: Ancona, Bari, Barletta, Bergamo, Biella, Bologna, Brescia, Cagliari, Carrara, Catania, Catanzaro, Chiavari, Civitavechia, Como, Cosenza, Florenz, Foggia, Genua, Lecce, Livorno, Lucca, Messina, Mailand, Modena, Neapel, Novara, Padua, Palermo, Parma, Reggio, Calabria, Rom, Sampierdarcua, Sondrio, Spezia, Turin, Udine, Vicenza, Venedig und Verona.

Zur näheren Auskunftserteilung wolle man sich an das Kabinett des Präfekten wenden.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Landmann.

Oeffentlicher Wetternachrichtendienst in Norddeutschland.

Der im letzten Sommer zum ersten Male durchgeführte öffentliche Wetterdienst, der durch Ausgabe von Wettervorhersagen und rasche Verbreitung von Witterungsnachrichten in erster Linie den Landwirten Gelegenheit geben soll, das jeweils bevorstehende Wetter bei ihren Arbeiten besser berücksichtigen zu können als bisher, wird im laufenden Jahre mit dem 1. Mai wieder eingerichtet werden. Den beteiligten Kreisen werden daher nachstehend die wichtigsten Punkte über die Einrichtung des Wetterdienstes und seine Aufgaben in Erinnerung gebracht.

Das Gebiet Norddeutschland ist in 10 Wetterdienstbezirke eingeteilt, deren jeder eine Wetterdienststelle besitzt. Diese Dienststellen haben ihren Sitz in Königsberg i. Pr., Bromberg, Breslau, Berlin, Magdeburg, Hamburg, Weilburg, Aachen, Frankfurt a. M. und Ilmenau. Alle diese Dienststellen empfangen an jedem Morgen durch Vermittelung der Hamburger Seewarte telegraphisch die Wetterbeobachtungen, die um 8 Uhr morgens an etwa 70 über ganz Europa verteilten Wetterstationen angestellt sind. Außerdem erhalten sie telegraphische Morgenberichte von einigen wichtigen Orten ihres Bezirks und Postkarten von einer größeren Anzahl über Deutschland verteilter Stationen, die das Wetter des Vortages melden.

Mittels dieser verschiedenen Angaben werden Karten über die Witterungsvertheilung in Europa hergestellt. Auf Grund von Vergleichungen dieser Karten mit denen der vorangegangenen Tage sowie auf Grund genauer Beobachtungen der Witterungsvorgänge am Orte der Wetterdienststelle werden alsdann **„Wettervorhersagen"** für den Nachmittag und den nächsten Tag aufgestellt. Diese Vorhersagen, die nach den klimatischen Unterschieden innerhalb des Bezirks für verschiedene Gebietsteile eine verschiedene Fassung erhalten können, werden der nächst gelegenen Telegraphenanstalt bis 11 Uhr vormittags mitgeteilt, sofort telegraphisch an alle Telepraphenanstalten des Bezirks weitergegeben und während der Sommermonate dort vor 12 Uhr mittags öffentlich ausgehängt. Sie sind außerdem gegen ermäßigte Abonnementsgebühren durch die Post zu beziehen. Die Vorhersagen kennzeichnen das Wetter kurz und sollen außerdem nach Möglichkeit regelmäßig aussprechen, ob am nächsten Tage Niederschläge zu erwarten sind. Dabei wird in den Angaben über Eintrittzeit, Dauer und Stärke der erwarteten Niederschläge immer größere Bestimmtheit angestrebt werden.

Außer der Vorhersage wird während des ganzen Jahres eine gedruckte **„Wetterkarte"** in den Vormittagsstunden hergestellt und bald möglichst durch die Post verbreitet. Die Wetterkarte ist eine Landkarte, die mit einfachen, auf jedem Blatt erklärten Zeichen die Verteilung des Luftdrucks über Europa darstellt und Angaben über Temperatur, Bewölkung, Niederschlag und Wind an den einzelnen Beobachtungsstationen enthält. Sie giebt also einen Ueberblick über die Wetterlage in Europa um 8 Uhr vormittags. Außerdem enthält die Karte eine kurze sachliche Schilderung der Witterungsverteilung und eine allgemein gehaltene Wettervorhersage. Diese Karten erleichtern somit dem Leser das Verständniß für die am eigenen Wohnorte beobachteten Witterungsvorgänge und geben ihm die Möglichkeit, seine eigenen Anschauungen über das kommende Wetter zu vervollkommnen. Es wäre sehr zu wünschen, daß seitens der Gemeinden auf die Wetterkarte abonniert würde, um sie an allen Telegraphenanstalten, Dienstgebäuden, Schulen usw. öffentlich auszuhängen. Auch ist zu hoffen, daß zahlreiche Private von der Möglichkeit des billigen Abonnementsbezuges (monatlich 0,50 Mark) Gebrauch machen. Sämtliche Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen. Da der Wert der Wetterkarten durch tunlichst beschleunigte Zustellung erhöht wird, so wird nach dieser Richtung auf Grund der bisherigen Erfahrungen künftig alles versucht werden, um die Zustellung an die Abonnenten noch im Laufe des Ausgabetages zu bewirken, soweit dies überhaupt nach den postalischen Einrichtungen möglich ist. Größere Wetterdienstbezirke sollen zur Erreichung dieses Zieles besondere Nebenstellen zur Ausgabe von Wetterkarten erhalten; so wird im Westen, zunächst in Bonn, eine besondere Wetterkarten-Ausgabestelle als Nebenstelle der Aachener Wetterdienststelle eingerichtet werden.

Es muß auch hier wieder ausdrücklich hervorgehoben werden, daß der Wettervorhersagedienst eine neue Einrichtung ist, die mehr oder weniger den Charakter eines **Versuchs** trägt und dementsprechend zu beurteilen ist. Die im Laufe der Zeit zu sammelnden Erfahrungen werden dazu beitragen, die Einrichtung allmählich zu vervollkommnen. So werden der Umfang der Bezirke, die von einer Stelle aus mit Nachrichten gut versorgt werden können, die gegenseitige Abgrenzung dieser Bezirke, ihre Einteilung in kleinere Gebiete mit verschiedenen Vorhersagen und vielerlei andere Dinge erst auf Grund der weiter zu gewinnenden Erfahrungen in immer zweckmäßigerer Weise geordnet werden können.

Wenn also nicht schon von der nächsten Zukunft erwartet werden kann, daß sich der Wettervorhersagedienst als eine durchweg einwandfreie Einrichtung erweist, so wird doch dies Ziel um so eher und um so vollständiger erreicht werden, je mehr die beteiligte Bevölkerung durch verständnisvolles Eingehen auf die geschilderten Verhältnisse zur Ueberwindung der Schwierigkeiten und zur Förderung des Gelingens beiträgt.

Obstverwerthungskursus zu Brieg, Bez. Breslau.

Der erste diesjährige Obstverwerthungskursus am Obstbau-Institut zu Brieg findet am 1. und 2. Juli statt. (Anfang morgens 8 Uhr in der Landwirthschaftsschule.) Der Kursus umfaßt die Bereitung von Beerenwein, Fruchtsäften, Gelees, Dörrobst u. s. w. Honorar 2 Mark. Anmeldungen nimmt entgegen

der Direktor der Landwirthschaftsschule
Dr. Köppen.

Wiesenverpachtung.

Am **Dienstag, den 18. d. Mts., vormittags von 9 Uhr** an soll im **Lorche**schen Gasthause hierselbst die diesjährige Grasnutzung auf den in den Jagen 99, 100, 101, 102, 130, 155, 156, 158, 159, 160, 161, 164, 165, 166, 167, 168, 179, 180, 189 und 190 belegenen 124 Wiesenparzellen von zusammen 52,367 ha öffentlich an die Meistbietenden verpachtet werden.

Spezielle Bekanntmachung ist an die Vorstände der Gemeinden der näheren Umgebung des Reviers mit Bitte um Bekanntmachung gesandt. — Die Parzellen sind durch Nummerpfähle und kleine Hügel bezeichnet. — Die Herren Förster **Puder** in Buckowegrund, **Gentner** in Rogelwitz und **Gies** in Baruthe geben auf Wunsch weitere Auskunft.

Rogelwitz, den 10 Juni 1907.

Der Forstmeister.

Der Alleinvertrieb

eines gesetzlich geschützten **Massenkonsumartikels** ersten Ranges, verbunden mit einer **großartigen Reklameneuheit** bringt strebs. **Herren**, die über einige Barmittel verfüg., **vorzügliches Einkommen**. Schriftliche Offerten unter **S. Weiss, Kattowitz**.

Formulare zum Hebebuch

sind wieder vorrätig in der Buchdruckerei von **A. Ludwig** in Oels.

Einzig

schön ist ein zartes, reines Gesicht, rosiges, jugendfrisches **Aussehen**, weiße, sammetweiche **Haut** und blendend schöner **Teint**. Alles dies erzeugt die **echte**

Steckenpferd-
Lilienmilch-Seife

von **Bergmann & Co., Radebeul**
mit Schutzmarke: Steckenpferd.
à St. 50 Pf. bei: **R. Regber Nchf., Wilh. Pohl, Rich. Hareil** und **Adler-Apotheke.**

Marktpreise in der Stadt Oels
am Sonnabend, den 8. Juni 1907.

Weizen, gelb	21	—	20	10	19	50
Roggen	19	70	19	—	18	40
Gerste	16	50	15	50	14	50
Hafer	18	80	18	30	18	—
Kocherbsen, gelb . .	22	—	—	—	20	—
Speisebohnen, weiße	28	—	—	—	24	—
Linsen	80	—	—	—	60	—
Eßkartoffeln	4	—	—	—	3	50
Richtstroh	4	20	—	—	3	80
Krummstroh . . .	—	—	—	—	—	—
Heu	5	50	—	—	5	—
Eßbutter (1 Kilo) .	2	40	—	—	2	—
Eier 1 (Schock) . .	2	80	—	—	2	40